

Satzung

des DJK Sportbundes Landshut e.V.

§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein betreibt Tischtennis und führt den Namen DJK Sportbund Landshut e.V.
Er wurde gegründet am 15.11.1959
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbands im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- (5) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenständigkeit des DJK Sportjugend anerkennt. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Der Verein DJK Sportbund Landshut e.V. mit Sitz in Landshut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt-menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch die Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.

- (3) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

§4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedspflichten verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung in Anspruch zu nehmen.
- (2) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) Die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen

- (2) Am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- (4) Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- (5) Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§7 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge

§8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Vorstand

- (1) Zum Vereinsvorstand gehören:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein)
 - c) der Geistliche Beirat
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) der/die Sportwart/in
 - f) der/die Frauenvertreter/in
 - g) der/die Jugendvertreter/in
 - h) der/die Kassenwart/in
 - i) der/die Pressewart/in
 - j) der/die Gerätewart/in
 - k) zwei Beisitzer/innen
- (2) Für die Vorstandsmitglieder von c) bis j) können Stellvertreter gewählt werden, im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitglieds Stimmrecht haben
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§10 Aufgaben des Vorstands

Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

§11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen und leitet Sitzungen und Versammlungen
- b) Der/Die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall
- c) der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) der/die Schriftführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und

Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik

- e) der/die Sportwart/in ist verantwortlich für den gesamten -Sportbetrieb des Vereins. Er/Sie wird unterstützt von den Mannschaftsführern
- f) der/die Frauenvertreter/in nimmt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden, denen der Verein angehört, wahr
- e) dem/Der Jugendleiter/in ist die Betreuung und Vertretung der Jugend und Schüler aufgetragen. Er/Sie erfüllt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung
- f) der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und dne Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- g) der/die Pressewart/in fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und dem DJK Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift
- h) dem/der Gerätewart/in obliegt die Pflege und Wartung des Sportgeräts

§12 Wahl- und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der/Die Jugendleiter/in wird auf der Mitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend bis zum Alter von 27 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung des Vereinsvorstandes.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§13 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Mitgliederversammlung (zweijährlich)
- Außerordentlicher Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 1-jährigen Mitglieder

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnungen des Vereins für die zwei abgelaufenen letzten Geschäftsjahre
 - d) Festsetzung der Vereinsbeträge
- (2) e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§15 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einladung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in er „Landshuter Zeitung“ erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Das gilt auch für die Wahl des Vereinsvorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (4) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Vorsitzenden und dem /der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§16 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportbund sowie dem DJK-Diözesanverband

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.
Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrkirchenstiftung der Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportförderung zu verwenden hat.
- (5) Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die vorstehende Änderung des Satzungstextes wurde von der Mitgliederversammlung des DJK SB Landshut e.V. am 29.08.2012 zu Landshut angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt

Für die Richtigkeit:
14.10.2012
Datum

Walter Mühlig
Vorsitzender

Anna Krementowski
Protokollführerin